

IM GESCHÄFT-EINBRUCHDIEBSTAHLVERSICHERUNG (IG-ED-03.1)

1. In der Einbruchdiebstahlversicherung gelten die in der Besonderen Bedingung 5.3 sowie in den Ergänzenden Bedingungen für die Im Geschäft-Versicherung (IG-03.2) dafür angeführten Punkte.

2. Zusatzdeckungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes in der Einbruchdiebstahlversicherung

- 2.1. VANDALISMUSSCHÄDEN gem. E165
Abweichend von Artikel 2 Punkt 1. der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB) sind Schäden innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten durch Vandalismus (böswillige Sachbeschädigung) versichert, nachdem ein Täter gemäß Artikel 1 Punkt 2. AEB in die Versicherungsräumlichkeit eingedrungen ist.
- 2.2. SCHLOSSÄNDERUNG
In Abänderung des Art. 3 (2.3) der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungsbedingungen sind die Kosten für notwendige Schloßänderungen - soweit die Original- oder Duplikatschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommen sind - bis EUR 5.000,00 auf erstes Risiko mitversichert.
- 2.3. BESCHÄDIGUNG BZW. ENTWENDUNG DER BAUBESTANDTEILE
In Abänderung des Art. 2 (6) der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungsbedingungen (AEB) sind Beschädigungen bzw. Entwendungen der Baubestandteile der Versicherungsräumlichkeiten sowie der darin befindlichen Adaptierungen und Geldschränke einschließlich der notwendigen Aufräumungskosten auch anlässlich eines Raubes bis zu der auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert, sofern aus keiner anderen Versicherung ein Ersatzanspruch besteht.
- 2.4. BARGELD, WERTPAPIERE
Bargeld, Devisen, Valuten, Wertpapiere aller Art, Wechsel, Schecks, Lose, Einlagebücher, Brief- und Stempelmarken, Fahrscheine und dgl. sind in den Behältnissen und bis zu für das einzelne Behältnis in der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.
Ein Betrag von maximal EUR 500,00 ist dabei auch mitversichert, wenn er in unversperrten Registrierkassen aufbewahrt wurde.
- 2.5. BERAUBUNG INNERHALB DER VERSICHERUNGSRÄUMLICHKEITEN gem. E805
Schäden durch Beraubung in den Versicherungsräumlichkeiten oder auf dem Versicherungsgrundstück sind bis zu der auf der Police ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.